

IM BEREICH DER PRIVATEN  
BAUSTELLEN

WA I + D 0



(D = VOLLGESCHOSS)

GRZ = 0,4 GFZ = 0,5 (0,8 bei D = Vollgeschoss)

HOCHSTZULASSIGE ANZAHL VON  
WOHNUNGEN JE GRUNDSTÜCK = 2

# BEBAUUNGSPLAN

GEMARKUNG MECHERN

"GROSSEN WALD"

DER KREISSTADT

# MERZIG

MASSTAB

1:500

	DATUM	NAME
GEZEICHNET	IM MAI 1988	GÖRGEN
GEÄNDERT	IM OKT. 1988	F. SCHWINDLING
GEÄNDERT	IM JAN. 1989	F. SCHWINDLING

BAU- U. UMWELTAMT MERZIG



DIPL-INGENIEUR

# BEBAUUNGSPLAN

## KREISSTADT MERZIG

### STADTTEIL MECHERN

#### „ERWEITERUNG GROSSER WALD“ - SATZUNG -

FESTSETZUNGEN SIEHE: PLAN, PLANZEICHENERLÄUTERUNG  
UND TEXTTEIL, DER BESTANDTEIL DIESER SATZUNG IST

#### PLANZEICHENERLÄUTERUNG

— Räumlicher Geltungsbereich

WA Allgemeines Wohngebiet

GRZ

Grundflächenzahl

GFZ

Geschoßflächenzahl

I + D

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

o

Offene Bauweise

ED

nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zugelassen

— Baugrenze

bestehende Grundstücksgrenze

— geplante Grundstücksgrenze

Firstrichtung

— Flächen für Garagen

Einfahrten

— Straßenbegrenzungslinie

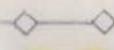
Fläche für die Forstwirtschaft (Wald)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB)

 Grünfläche öffentlich  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

 Bestehende Gebäude

 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) hier: Wohnstraße verkehrs-  
beruhigt

 Abwasserleitung

 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen

 Trafostation

 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen  
für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und  
Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)

 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9, Abs. 1 Nr. 25b  
BauGB)

 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

 Parkplatz

 Fläche für Aufschüttung (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vor-  
kehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen  
im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes  
(§ 9, Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von  
Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25  
Buchstabe a)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch vom 8. Dez. 1986  
(BGBI. I. S. 2253) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates  
der Kreisstadt Merzig vom 24.09.1987 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte durch das Bau- und Umweltamt der Kreisstadt Merzig.

(Vermerk: Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom  
15.09.1977 (BGBI.I.S. 1763) geändert durch die Änderungsverordnung vom  
19.12.1986 (BGBI.I.S. 2665) und die Planzeichenverordnung vom 1.10.1981)

Die Anhörung der Bürger erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Darlegung am  
3.12.1987.

Der Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom  
03.03.1989 bis 03.04.1989 öffentlich ausgelegen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB vom Stadtrat am 11.04.89 als Satzung beschlossen.

Merzig, den 11.04.1989

Der Bürgermeister

(Anton)



Dieser Plan wurde mit Schreiben der Stadt Merzig vom 29.6.1989 Az.: 60 - Li/Lei  
gemäß § 11, Abs. 1 BauGB angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

SAARLAND  
Der Minister für Umwelt

Saarbrücken, den 18.8.1989

SA.

Der Minister für Umwelt

Az: 015-5714/89 601/KA

  
(W. Cornelius)  
Dipl.-Ing.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 wurde gemäß § 12 BauGB am 7.9.89  
ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Merzig, den  
Der Bürgermeister

(Anton)